



BEITRAGSORDNUNG für Verlage von Zeitschriften, Wochenzeitungen, Supplements und Kalendern gültig ab 1.1.2016

1. Auflagenstaffel

Die Verlage entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach der Druckauflage des 4. Quartals des Vorjahres, bei Neuanschlüssen nach der ersten geprüften Druckauflage, wie folgt staffelt:

Druckauflage bis	5.000	324,-- €
	10.000	401,-- €
	20.000	467,-- €
	30.000	587,-- €
	50.000	695,-- €
	75.000	762,-- €
	100.000	964,-- €
	200.000	1.150,-- €
	300.000	1.304,-- €
	400.000	1.515,-- €
	500.000	1.809,-- €
	750.000	2.064,-- €
	1.000.000	2.624,-- €
	2.000.000	3.758,-- €
	3.000.000	5.624,-- €
	4.000.000	7.479,-- €
	5.000.000	9.340,-- €

2. Mehrfachanschluss

Verlage, die der IVW mehr als ein Verlagsobjekt anschließen, entrichten einen Gesamtjahresbeitrag, der sich aus der Summe der auf die einzelnen Verlagsobjekte entfallenden Beiträge ergibt.

3. Aufnahmebeitrag

Verlage, die der IVW ein Verlagsobjekt neu anschließen, entrichten einen Aufnahmebeitrag in Höhe eines Viertels des nach der Druckauflage des Verlagsobjektes ermittelten Jahresbeitrages nach Ziff. 1. Der Aufnahmebeitrag beträgt höchstens 502,-- €.

4. Kalender

Ist das der IVW angeschlossene Presseerzeugnis ein Kalender, so ist die Hälfte des Beitrages nach Ziff. 1 zu entrichten.

5. Sonderausgaben

Für regelmäßige Sonderausgaben (Spezialhefte) von Zeitschriften, die mindestens einmal im Quartal erscheinen, ist der Beitrag nach Ziff. 1 zu entrichten.